

Zeitschrift:	Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber:	Empirische Kulturwissenschaft Schweiz
Band:	30 (1930-1931)
Artikel:	Volkskundliches aus dem Journal von und für Deutschland (1784-1792)
Autor:	Basler, Otto
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-112856

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist wohl möglich, dass das Giritzenmoos, wie Tobler¹⁾ vermutet hat, in seinen Anfängen in das germanische Heidentum zurückreicht und mit Umzügen zu Ehren der Göttin Nerthus oder mit irgend einem Fruchtbarkeitsritus zusammenhängt. Vielleicht steht eine Kuhmaske in Beziehung damit, die in früherer Zeit in Langnau im luzernischen Wiggertal getragen wurde²⁾. Ähnliche Kuhmasken, die bei Fastnachtsumzügen gebraucht wurden, sind ja auch aus dem Muottatal bezeugt.

Miszellen. — Mélanges.

Volkskundliches aus dem Journal von und für Deutschland (1784—1792).

Die Zeitschriften des 18. Jahrhunderts sind für deutsche Sprachforschung und Volkskunde noch nicht genügend betrachtet und ausgewertet. Aber gerade in den für die Weiterentwicklung des durch französische Aufklärung, englische Übersetzungsliteratur geweckten und selbständig erstarkten deutschen Geistes entscheidenden Jahrzehnten der 2. Hälfte des Jahrhunderts haben die Zeitgenossen sich in den zahlreichen Journals, Magazinen ausgesprochen, vielfach auch sich austummeln können. Ein scharfer, kritischer Zug gegen alles Alte, gegen „Vorurteil“³⁾, Überlieferung, „Intoleranz“ geht durch diese Blätter: literarische, philosophische, ästhetische, politische und staatswissenschaftliche Schlagworte werden durch sie weitergetragen und finden früher als die eigentliche Buchliteratur den Weg in die Lesegesellschaften, in das Bürgertum, lenken bürgerlichen Geist auf das kommende Zeitalter.

Für Volkskunde — im weitesten Begriff — bergen diese Zeitschriften ungeahnte Fülle weitreichender Belege, die durch Abdruck von Akten die Zeit vom 16. Jahrhundert an begreifen und durch örtliche Festlegung ihrer Zeugnisse an Wert noch gewinnen. Ohne die ursprüngliche Absicht ihrer Mitteilung, eben der Stellungnahme und Ablehnung als der bitteren Reste früherer „finsterer Zeiten“, haben wir sie heut als bedeutsame Quelle der Volkskunde zu werten

Aus dem Journal von und für Deutschland — hrsg. von Leopold Friedrich Günther v. Göckingk (seit 1784: von Siegmund v. Bibra u. Göckingk; seit 1785: von Siegmund v. Bibra). Jg. 1784—1792. Ellrich (1785 ff. o. O.). 4° — sei der volkskundliche Ertrag vorgelegt, zugleich eine Aufmunterung, auch die übrigen Zeitschriften dieser Jahrzehnte durchzuarbeiten⁴⁾.

Im Journal sind, vielsagend genug, die Belege meist unter Überschriften wie „Aufklärung, Vorurteile“ oder unter den Abschnitten „Historisches, Charakteristische [Züge der Zeit]“ aufgeführt. Begreiflich sind „Verordnungen“, „Erlasse“, oder grössere Arbeiten öfter selbständig im Rahmen eines Heftes aufgenommen. Von allem Anfang an war sich der Herausgeber des Journals

¹⁾ Ludw. TOBLER, Kleine Schriften (Frauenfeld 1897) S. 132 ff. 154. —

²⁾ TOBLER a. a. O. 149. — ³⁾ Alle in „gegebenen Belege entstammen dem Journal. — ⁴⁾ In C. Dieschs Bibliographie der germanistischen Zeitschriften, Leipzig 1927, liegt das umfassende Verzeichnis vor.

im Kampf der „Vernunft“ gegen „Aberglauben“ und „Nebel“ des Wertes solcher Beiträge sicher und erbittet diese mit bestimmten Worten (1784 I Ankündigung Bl. 3^a).

Für die Einstellung zu den bewegenden Gedanken der Zeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts haben die Bemerkungen der uns meist unbekannten Beiträger, die sie ihren Einsendungen mitgeben, ihren rechten Wert¹): scharf verurteilen sie den „abgeschmackten Aberglauben“ des „gemeinen Mannes“, „des niederer, z. T. auch des vornehmen Pöbels“, worunter sie sich die Handwerker kleinerer und Landstädte, bäuerliche Bevölkerung, Gewerbetreibende, z. T. auch das fahrende Volk — doch ohne scharfe Abgrenzung — denken. Nur der gelehrte Stand und vielleicht ein kleiner Kreis aufgeklärten Bürgertums mache sich vom Aberglauben los, in dem nur „verabscheuwürdige Torheit“, Nachklang einengenden „Pfaffengeistes“ zu erkennen sei. Nur vereinzelt kann man Aufgabe oder doch Nachlassen abergläubischen Brauchtums aus „Vernunft“ oder „eigener Einsicht“, aus „gesundem Menschenverstand“ beobachten. Noch sei der Einfluss der protestantischen Geistlichen bei ihren Gemeinden kaum zu spüren, eher der der Lehrer. Die katholische Geistlichkeit aber befördere zum weitaus grössten Teil noch den Aberglauben; und das Volk sei zu bedauern, dem ein niederer Klerus noch so mitspielen könne. Nur die Arbeit an der Jugend helfe. Strenge Verordnungen von oben her, von Stadtregiment, Landesherrn und Kirche allein haben gewissen Erfolg in der „Beförderung der Aufklärung“. Ganz selten wird vom Rückgang des Aberglaubens geschrieben, so (1788 I 575). „. . . Man schämt sich, abergläubisch zu heissen. Gründet sich auch die Schaam nicht bey allen auf eigne Überzeugung, so scheut man sich doch dem Aberglauben in Gesellschaft das Wort zu reden. Freylich ist diese Wirkung bey weitem noch nicht allgemein . . .“ Von fast programmatischer Bedeutung ist Eccards Arbeit über den Aberglauben (1786 II 125 ff.). Fern aber ist dem Journal Ironie, Verhöhnung der Bräuche und abergläubischen Sitten, auch wenn sie noch so sehr klarer Einsicht widerstreben. Bestimmt beherrscht den Herausgeber und seine Mitarbeiter in allem der gelegentlich ausgesprochene Gedanke, dass niemand die abergläubischen Bräuche „zum entfernten Ziele der Pfeile seines Witzes machen“ dürfe (1784 I 337).

Als Ausgangspunkt der Mitarbeit am Journal werden wiederholt die allgemeinen Klagen über den schier nicht auszurottenden Aberglauben, den „Irrtum“, die „Missbräuche“, die „Dummheit“ gebucht²). Öfter wird an einen bestimmten Vorfall oder an dessen abergläubische Ausdeutung angeknüpft. Die Einsender (deren Namen das Journal kaum kennt) haben z. T. grössere Sammlungen, aus denen sie (mehrfach in Fortsetzungen) beisteuern. Ihre Gewährsmänner sind Ärzte, Pfarrer, Bürgersleute, Bauern, fahrendes Volk. Viele Nachrichten verdanken sie Handwerkern. Auch die Erinnerung an eigenes Erleben, an die Tage der Jugend und Spiele lässt manches Zeugnis lebendiger hervortreten. Reichlich ist die Ausnutzung der Akten, aber diese sind nicht systematisch durchgearbeitet nach dem Bestand etwa in einem Archiv, sondern

¹⁾ 1784 I 149. 232. 328. 337. II 425. 1785 I 416. 502. II 326 f. 329. 1786 II 125. 338. 1787 II 340 f. 448. 1788 I 575. II 27. 56. 93. 1789 II 86. 1790 II 349. 1792 II 947. — ²⁾ Der Einsender Mdr. des Aberglaubens im Hildesheimschen (1786 II 341) beschliesst seine frommen Wünsche um die Ausrottung des Aberglaubens „mit einigen herrlichen Gedanken des unsterblichen Addison“ (Spectator Nr. 7).

wie sie gerade der Zufall, die Arbeit an anderen Dingen in die Hand gab. Und einmal knüpft sich an eine „Anfrage“ eine von Christian Heinrich Schmid geführte und mit Mehreren bestrittene Untersuchungsreihe, die zu dem schönen, landschaftlich reich belegten Ergebnis über die Frühlingsfeier führt. Alles in allem ein Bild lebenskräftigen und besonders für die ersten Jahre des Journals tätigen Anteils!

Das Journal bringt eine Anzahl landschaftlicher Sammlungen zum Aberglauben, die Grimm, Deutsche Mythologie, 4. Ausgabe, Bd. 3 im Auszug abdrückt. Aber neben diesen Zusammenstellungen ist in den 18 Bänden des Journals ein Bestand verstreuter Einzelbelege, oder kleinerer Gruppen, die man nicht gern misst, niedergelegt. Schon rein zahlen-, aber vielmehr quellenmässig vervollständigen sie das Bild abergläubischer Vorstellungen, lebenden Brauchtums und geübter Sitte in allen deutschen Landschaften, besonders in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts.

Nur die Arbeit am Stichwort, dem sich jedes Zeugnis einzuordnen hat, zeigt, welcher Wert dem Vorkommen des Einzelbelegs aus dem Journal in der Fülle der Gesamtbelege eines Begriffes zukommt, ob er ständisch oder landschaftlich gebunden ist, ob er der Gesamtheit oder nur einer kleinen Gruppe eignet¹⁾.

Unter A folgen die Nachweisungen nach Landschaften und Orten, soweit sie im Titel der Beiträge vorkommen. Die bei Grimm abgedruckten Stellen sind hier verzeichnet. Unter B vollständig die Belege nach alphabetisch geordneten Stichworten. Die bei Grimm gedruckten Zeugnisse konnten hier fortbleiben, da sie durch das Register leicht greifbar sind. Vgl. noch die Anm. zu „Verordnungen“ S. 14. Ich bezeichne mit I jeweils den ersten Halbjahresband (= Stück 1—6), mit II den zweiten Halbjahresband (= Stück 7—12), d. Z. bedeutet Beleg der Zeit.

A.

- Ansbach: 1786 I 180 f., 250 ff., 345 f. 1786 II 432 f. (Grimm, Myth. 4. Ausg.).
 Baden-Baden: 1788 II 56 ff. [Bd. 3. 458 f.).
 Bielefeld (Umgebung und Westfalen): 1790 II 389 f. (Grimm 462).
 Chemnitz, Erzgebirge: 1787 I 186 f., 261 f. (Grimm 450 f.).
 Gernsbach (Baden): 1787 I 454 ff. (Grimm 453 f.).
 Halle a. S.: 1787 I 582.
 Hildesheim: 1786 II 339 ff.
 Istrien (Österr.): 1789 II 86.
 Künzelsau und Ingelfingen (Nordostspitze von Württemberg): 1787 II 202 f.
 Lippstadt (Westfalen): 1785 II 326 ff.
 Mittelrhein (Baden, Elsass, Pfalz): 1788 II 27 ff. 1790 II 348 ff.
 Ober-Österreich: 1788 I 469 ff. (Grimm 459 f.).
 Osterode (Harz): 1788 II 425 ff. (Grimm 460 ff.).
 Pforzheim: 1787 II 340 ff. (Grimm 454 ff.).
 Saalfeld (Herzogt.), Thüringen: 1790 II 26 ff. (Grimm 451 f.).
 Schaumburg: 1786 II 268 f.
 Schwaben: 1790 I 441 (Grimm 457 f.).
 Walldürn (Wallfahrtsort im Nordostzipfel von Baden): 1784 I 337 ff.
 Worms (unl. Umgebung): 1790 II 142 ff. (Grimm 452 f. und neuerdings in Hess. Blätter f. V. 15 [1916] 129 ff.).
 Württemberg: 1788 II 183 ff. (Grimm 457).

¹⁾ Darum erübrigt es sich, hier Literaturnachweise zu geben.

B.

- Aberglaube** 1786 II 125 ff.:
Eccard, C. A.: Fehde mit dem Aberglauben, eine Aufforderung des Publikums.
- Antoniussegen** 1784 II 359:
Köln, d. Z. Ein mit Epilepsie befallenes Kind mit dem A. besegnen lassen, sei allgem. Volks- und Bauernaberglaube; ein Minoriten-Pater erklärt das für unnötig und nutzlos.
- April schicken** 1784 I 135:
Anfrage, woher diese Gewohnheit und Redensart.
- Dach abdecken** 1784 II 111 ff.:
Zwei eingehende Arbeiten, o. Verf.
- Dach abdecken** 1784 I 136:
Fürstentum Fulda, um 1770: hat der Mann von seiner Frau angeblich Schläge erhalten, so erfolgt Untersuchung durch Hofmarschallamt; bei Nachweis wird das Wohnhaus durch sämtliche „in Livrey stehende“ Bediente, deren Aufmarsch genau gegeben wird, abgedeckt. Teilweiser Loskauf durch die Frau.
- Diebstahl** 1787 I 194:
Gegend Mainz. Aktenbeleg aus d. J. 1666. Bestrafung durch D. auf den Aschermittwoch gelegt, Zug mit Musik, Fahne, zu Pferd; Form scherhafter Gerichtsverhandlung. Vergleich durch den Mann, teilweiser Loskauf von der Strafe möglich. — Aber der Brauch sei jetzt [1787] abgekommen.
- Dreikönigsspiel** 1785 II 328:
Lippstadt (Westfalen), d. Z. „Wenn nach geschehenen Diebstählen eine Messe gelesen wird, so hat dieselbe die Wirkung, dass der Dieb ein Mahlzeichen, welches man will, an seinem Körper bekommt, woran man ihn erkennen kann. Eine solche Messe wird bey gemeinen Leuten eine Bannmesse genannt, und die Kraft derselben ungezweifelt . . . geglaubt.“
- Dreikönigsspiel** 1788 II 30:
Unter-Elsass, d. Z. Die 3 Könige gehen vom Dreikönigstag bis Lichtmess oder Fastnacht mit Stern herum, sie singen dabei Lieder. — Um deren reinen Text bemühte sich der Einsender der Nachricht, aber im Journal ist er nicht veröffentlicht.
- Thüringen** 1789 I 156 ff.:
Thüringen, d. Z. Eingehende Beschreibung der Zurichtungen zum Spiel und Abdruck des alten Liedes. Früher — in der Jugend des Einsenders — sei das Spiel umfangreicher gewesen. — Zusatz: Auch in Nürnberg gäbe es diese „Sternsänger“ noch, aber ohne Kostüm und theatermässigen Aufzug.
- Auch in der Pfalz** 1790 II 88:
Auch in der Pfalz gehen gegen Neujahr noch jetzt die 3 Könige herum, mit Stern und in der Kleidung wie in Thüringen. Auf ihr Lied vermag sich der Berichterstatter aber nicht mehr zu erinnern¹⁾.

¹⁾ „Im Unter-Elsass ist es noch Gebrauch, wie es auch vor etwa 20—30 Jahren im Hochstifte Speyer war, dass von Weynachten bis drey Königstag vier

Erbse

1786 II 340:

Gegend um Hildesheim, d. Z. Um die jungen Erbsen gegen Vögel zu schützen, pflanzt man beim Untergang der Sonne, behält beim Pflanzen jedes Beetes einige Erbsen stillschweigend im Mund und spuckt sie nach vollendeter Arbeit aus.

Erdflöhe

1784 II 99:

Eichstedt (wohl Eichstätt an der Altmühl), d. Z. Ironischer Beleg als „neues Mittel“ gegen E.: ein Exjesuit und seine Haushälterin üben den Exorzismus aus.

Ertrunken

1784 I 326:

Kolberg, d. Z. „Aus dummen Vorurtheilen“ will man einen Mann, der sich aus Lebensüberdruss in den Brunnen gestürzt hat, nicht herausziehen.

1787 I 582:

Halle a. S., d. Z. Ein Student ist ertrunken; als es lang geht, bis man ihn findet, meint einer der Zuschauer: es sei Aberglaube bei den Fischern, einen Ertrunkenen 2×24 Stunden im Wasser zu lassen, ehe man ihn fische, sonst hätten sie kein Glück beim Fischfang. — Es müsse aber auch allgem. Aberglaube — Fatalismus — sein, denn die Studenten wüssten, dass die Saale jedes Jahr vor Johannis drei Menschen fordere.

1787 II 162:

Quedlinburg, d. Z. Bedauerlicher Mangel der Kenntnis von Wiederbelebungsversuchen an Ertrunkenen. Der Arzt finde unüberwindliche Vorurteile und Hindernisse. Allgemeiner und fester Volksaberglaube sei es [im vorliegenden Fall bei einer ertrunkenen Frau], „sie hat ihrem Schicksal nicht entgehen können. Es war vor dem Feste [Weihnachten], und der Fluss muss einen haben“.

1788 I 163:

Mainz, d. Z. Widerstand der Schiffleute, einen Judenknaben aus dem Rhein zu retten. Unkenntnis der rechten Wiederbelebungsversuche. Man will ihn einfach liegen lassen oder auf den Kopf stellen.

1788 I 345:

Dresden, d. Z. Gleicher Aberglaube wie im Halleschen Bericht (1787 I 582) herrsche auch im Kurfürstentum Sachsen. Besonders vor Johannis ereignen sich Unglücksfälle; man schliesse „nicht eben auf Wassernixen, wohl aber auf einen Fatalismus“. Vw. auf Verordnung der Stadt Leipzig über das Baden in Elster und Pleisse.

1791 II 726;

Jena, d. Z. So glaubt man, „dass die Saale vor Johannis einen Menschen zum Opfer haben müsse, auch behaupten sie steif und fest, dass, sobald einer unter dem Wasser wäre, er nicht mehr zu retten sey, weil — ihm der Teufel dann sogleich das Genick zerbräche.“

Personen, drey Mannsbilder und ein Weibsbild, letztere als Eva, von den ersten einer als Adam, der andere als Engel, der dritte als Teufel verkleidet; in Dörfern und Städten herumziehen, und die Verführungsgeschichte des Menschengeschlechts etc. gegen ein Almosen besingen.“ 1788 II 30.

Fastnacht

- Mainz, eingehender hsl. Bericht aus d. J. 1580. Abdruck mit Erklärungen d. Z. 1785 II 30 f.:
 Köln, d. Z. Eingehende Darstellung. 1785 II 452 ff.:
 1786 II 163 f.:
 Bemerkungen zu einer Abhandlung über Fastnachtsgebräuche im Götting. Taschen-Kalender 1786, bes. über die Heetweggen, Hertweggen, zum Pfefferleinstag, über das pfeffern. Belege d. Z. aus Frankfurt a. M., Franken, Württemberg. vgl. noch 1784 I 421 ff. (Frankfurt).
 1788 II 28 f.:
 Gernsbacher Tal (Baden), d. Z. Vorfeier und Feier der eigt. Fastnacht im Wirtshaus. Am Aschermittwoch (oder 1. Sonntag nach Fastnacht) hält der Wirt seine Fastnachtgäste frei.

Feiertage

- Ältere und neuere Pfalzbaierische Verordnung wegen Aufhebung der Feyertage und Processionen. 1785. 1786. — Abdruck. (zu 1787 II 500f.) 1788 I 181 ff.:
 Salzburgische Verordnung über die abgeschafften Feiertage. 1788. — Abdruck. 1788 I 368 ff.:

Fieber

- Frankfurt a. M., d. Z. Säckchen (über Inhalt ist nichts gesagt) dem Kranken um den Hals gebunden, dieses dann rücklings in den fliessenden Strom werfen. 1784 I 211:
 Höchst a. M., allgem. in der Rheingegend, d. Z. Gegen Gliedergicht und Fieber Zettel ... als Amulette. Nach Gebrauch verbrennen oder in fliessendes Wasser werfen! Nachweis eines Verfertigers und Händlers solcher „Zettel“ Joh. Nik. Retzer zu Rheinbellen im Oberamt Simmern, eines anderen Fabrikanten zu Warsleben b. Magdeburg. Verfahren der Herstellung wird beschrieben. Auch Protestantten bedienen sich solcher Amulette!

Finger

- Gegend von Hildesheim, d. Z. Kinder dürfen den Zeigefinger nicht gegen den Himmel strecken, da sonst „ein liebes Engelein“ getötet werde. 1786 II 340:

Flurprozession

- Im Hochstift Osnabrück eingerissene Missbräuche veranlassen den Erzbischof strengere und einschränkende Vorschriften zu geben. Abdruck dieser wichtigen Verordnung vom J. 1784. 1784 I 441:

Fronleichnam

- Baden-Baden, d. Z. Das Schiessen der Bürgergarde bei der Prozession wird eingestellt. 1788 II 56:

Frühlingsfeier¹⁾

- Anfrage nach Alter und Ursprung des Brauches, am Sonntag Lätare Bilder unter Absingen eines gew. alten Liedes vor den Häusern herumzutragen. Ist der Brauch noch im Gang?

¹⁾ Vgl.: Becker, Alb.: Pfälzer Frühlingsfeiern. 1908.

1784 I 282 ff.:

Beleg aus Oppenheim in der Pfalz, um 1730—1750; weiterer Nachweis aus Polen und Schlesien.

1784 I 412 f.:

Mitteilung aus Gey b. Düren (Rheinland).

1784 I 421 ff.:

In Frankfurt a. M. kenne man die Sitte nicht, am Sonntag Lätare Bilder umherzutragen. Dafür Nachweis der für Fastnacht einsammelnden Kinder und des dabei gesungenen Kinderlieds.

1784 I 439:

Hinweis auf Karl Gottlob Anton: Erste Linien eines Versuchs über der alten Slawen Ursprung, Sitten, Gebräuche. Leipzig 1783 (—1789: 1. 2.) S. 70.

1786 II 268 f.:

Schaumburgisches Gebiet, d. Z. Umgang der Kinder am Gregoritag, Gesang lat. Verse. Geschenk in Geld und Semmeln. — Aber am Lätare-sonntag werden keine Bilder umhergetragen.

1787 II 186 ff.:

Schmid, Chr. Heinrich: Parallele zwischen der Altdeutschen und Römischen Frühlingsfeier. Nachträge: 1787 II 480 ff.; 1788 I 566 ff.; 1788 II 409 ff.

1788 II 29 f.:

Mittelrheingebiet, d. Z. Am ersten Fastensonntag Verbrennen der Fastnacht, Tanz um den Scheiterhaufen. Auch in Frankreich, Elsass und Lothringen bezeugt.

1788 II 30:

Nachtrag zu 1787 II 186 ff.

1788 II 56:

Baden-Baden, d. Z. Einzelheiten zur Feier der Bürgergarde am Gregoritag, die aber 1788 abgestellt worden sei.

1790 I 310 ff.:

Schmid, Chr. Heinrich: Fernere Bemerkungen über das Todastragen am Sonntag Lätare.

1790 I 352:

Am Gregori- und Martinsfest in Schlesien Geschenke für die Lehrer und Schulfeste (über diesen letzten Punkt keine Gewissheit).

1791 I 271:

Feier des Gregoritags in Anspach: in den Volksschulen [den „deutschen Schulen“] ist schulfrei, der Lehrer bewirkt die Kinder, die ihm auch wieder ein Geschenk bringen. Auf dem Gymnasium ist ebenfalls schulfrei. Am Nachmittag werden der versammelten Schulgemeinde die Schulgesetze verlesen, dann erhält jeder Schüler der 4 oberen Klassen eine besonders geprägte Erinnerungsmünze, jeder Schüler der 2 unteren Klassen einen neuen Kreuzer.

1791 II 1002:

Schmid, Chr. Heinrich: Eine neue kleine Bemerkung, das Todastragen am Sonntag Lätare betreffend.

Gelübde

1785 II 328:

Lippstadt (Westfalen), d. Z. Sind zu erfüllen, sonst hat der Verstorbene keine Ruhe im Grab.

Glückshaube	1788 I 575 ff.:
Gebiet von Ansbach, d. Z. Eingehende Darstellung mehrerer Fälle.	
Grab	1786 II 340:
Gegend um Hildesheim, d. Z. Erst am Tag der Beerdigung darf das Grab gegraben werden, sonst gehe der Verstorbene im Haus um.	
Gregoritag, s. Frühlingsfeier.	
Hexenglaube	1785 II 220 ff.:
Unter dem Bauernstande im Hildesheimischen, d. Z.	
Hexenprozess ¹⁾	1786 I 521 ff.:
im Hennebergischen Gebiet, aus d. J. 1662. Aktenstücke, Abdruck.	
	1788 II 93 ff.:
Geschichte eines H. [zu Untersimau bei Coburg] vom J. 1663. — Abdruck nach den Akten.	
	1790 II 218 ff.:
Beytrag zu den H. des vorigen Jahrhdts. — Nach Prozessakten aus d. J. 1617—1629 veröffentlicht. Landesherrliche Verordnung ²⁾ über das Verfahren, 13 + 98 Interrogatoria sind mit abgedruckt.	
Hochzeit	1784 I 183:
In Lippe-Detmold sind frühere Einschränkungen der Gastereien bei Hochzeiten, Taufen der Bürger und Handwerker nunmehr aufgehoben worden.	
	1784 II 389 f.:
Beschreibung einer adlichen Bauernhochzeit und rechter Bauernhochzeiten aus dem Land Braunschweig und vom Harz, Anfang 18. Jhdts.	
	1785 I 148 f.:
Beleg zu Trauung der „Fornicanten“ in Schwabach, d. Z. [Gegensatz sind die „ehrlich verlobten“].	
	1785 I 501 f.:
Bacharach, d. Z. Traubräuche bei Reformierten: nur Dienstags, jedes Paar wird für sich getraut. Am Altar hält sich das Paar „ungemein sorgfältig zusammen gedrängt“ ... Das sei, nach Auskunft des Geistlichen, fester Brauch und Aberglaube.	
	1786 II 271:
Ulm. Verordnung 1786. „Wer am Mittwoch Hochzeit machen will, und tanzen will, bezahlt ... [zum Fond des Zucht- und Arbeitshauses] 4 fl.“ Dazu die Anm. des Einsenders: „Ein Paar, das sich vorher in puncto VI ti verfehlt, durfte an keinem andern Tage Hochzeit machen, als am Mittwoch, und bey dem Hochzeitsmahl keinen Tanz, ohne besondere Erlaubniss, anstellen.“	
	1787 II 202 f.:
Künzelsau u. Ingelfingen (Nordostspitze von Württemberg), d. Z. Eingehende Schilderung der Sitte, „welche das Herumreihen heisst“, dass am Tag nach der Hochzeit das junge Paar, mit den Brautjungfern, für den Haushalt heischt.	

¹⁾ 1785 I 206 ff.: Des Pater Fridrich Spee Bericht vom Hexen-Processe, aus dem seltenen Buche *Cautio criminalis* ... übersetzt, nebst ... Nachrichten von diesem Buche, und dem Verfasser desselben. — ²⁾ Leider lässt sich bei der Auslassung jeder Namen das Gebiet nicht festlegen. Die Erwähnung „des Erzstifts ††“ (S. 227) hilft nicht weiter.

1787 II 448 f.:

Anfrage nach Parallelen in Deutschland zu der nordischen Sitte, den Hochzeitsgästen Brautkammern und Hochzeitbett zu zeigen, bevor das Paar allein gelassen wird. Auf den Kopfkissen liegen der Braut und des Bräutigams Nachtmützen, am Fussende der Betten der Sterbekittel. — Dazu eine kurze, aber bedeutsame Anmerkung des Herausgebers v. Bibra, dass „diese letztere Gewohnheit sehr irrig mit dem Prädicat Aberglauben bezeichnet“ werde; ihm erscheine sie „ehrwürdig“.

1789 II 548:

Allendorf (Hessen-Darmstäd. Gebiet), d. Z. Kirchliche Einsegnung am Donnerstag, Vollzug der Ehe am Samstag. Eine histor.-juristische Anmerkung zu den Tobiasnächten.

Sankt Hubertus - Schlüssel

1785 I 500 f.:

Unterricht wie man sich der so genannten St. Huberti Schlüsseln, oder Eisenen Hörnlein ... gebrauchen muss. — Mitteilungen aus dem Inhalt, nach einem fliegenden Blatt d. Z.

Vgl. 1784 I 328 über die Wallfahrt mehrerer von einem tollwütigen Hund gebissener Personen von München nach St. Hubert. Trotz des vom Abt zu St. Hubert ausgesprochenen Segens, der auf 40 Tage Gewalt gegen den Ausbruch der Krankheit habe, sind mehrere Erkrankte auf der Reise gestorben.

Hut- und Hammeltanz

1786 II 271:

Ulm. Verordnung 1786. Kurze Angaben.

Johannisfeuer

1788 II 30:

Mittelrheingebiet, d. Z. Tanz der jungen Leute um „das sog. St. Johannisfeuer“, und so oft als möglich darüber springen! „wer nicht darüber springet, sagt der Volksglaube, wächst in selbigem Jahr nicht.“

1791 I 92:

Gebiet von Ansbach, d. Z., auch Fulda. Knaben erbettelten Holz unter Absingen eines Liedes. Sprung der Kinder übers Feuer, Mettrank. — Wegen eines Unglücksfalls von der Behörde seither streng verboten.

Kirschfest in Naumburg

1789 I 175 f. 1790 I 366 ff.:

Darstellung und Quellen. Vgl. aber 1784 I 210. 326.

Kommnacht

1790 I 240:

Beleg aus dem Badischen Synodal-Befehl 1789 über Kommnächte im Amt Mahlberg [Strecke Offenburg-Freiburg i. Br.].

Krätze

1784 I 220:

Königsberg, d. Z. Allgem. Brauch, Krätze durch äussere Anwendung von Schwefel zu heilen. Die Obrigkeit hat dagegen Verordnung erlassen.

Länge Christi

1790 II 348 ff.:

[Nördl. Bad. Schwarzwald], d. Z. Bei einem Wilderer, in Oberkirch beheimatet, fand man auf dem blosen Körper die „Länge Christi“. Hier Auszug daraus nach altem Kölner Druck (Joh. Odendall; mit einem neueren ungenannten Druck gleichlautend) als ein „bey dem kathol. Pöbel bekanntes seyn sollendes Gebet“. — Dazu weitere Beigaben: Sodalitäts-Monatsheiliger (Augsburger oder Strassburger Druck),

Mutter Gottesbild, Joh. Evangelium (Druck). Der Einsender — ein Aufklärer — fügt noch an: Gewisse und wahrhaftige rechte Länge und Dicke unser lieben Frauen (Einsiedeln: Joh. Raymann) und „Das ist das rechte wahrhaftige Mass des Fuss unser lieben Frauen . . .“ (Druck).

Lätare, s. Frühlingsfeier.

Liebeszauber

Sidonia von Borke, o. Verf. — Abhdlg.¹⁾

1786 II 377 ff.:

1787 II 304 ff.

Aktenauszug 1694 Johann Georg III. von Sachsen, Johann Georg IV. von Sachsen und Fr. von Neidschütz, Gräfin von Rochlitz.

1788 I 208 f.:

Quedlinburg, 1767. Geschichte eines Liebesapfels.

Magnusstab

1792 II 947 f.:

Freiburg i. B., d. Z. — Auszüge aus Zeitungen, Frühjahr 1792, über Verbringen des M. nach Freiburg und in die umgebenden Ortschaften des Schwarzwaldes, um die Schädlinge auf den Ackern zu vertilgen.

Maie, Maibaum, Maienstag

1784 I 445:

Fürstl. Fuldaische Forstverordnung (1783 oder 1784), nach der jede „Abgabe von Tannen, Fichten, Mayen (Maybäumen) [dies in Anm. mit „Junge Birken“ erklärt] zu unnöthigen Kirchen-Verzierungen gänzlich“ verboten ist. Gerade die Abgabe von Maien, „mit denen, bei Gelegenheit der jährlichen Fronleichnams-Procession, alle Gassen, wodurch solche geführet ward, besteckt waren“, sei Grund zu dieser Verordnung gewesen.

1784 II 186 f.:

Württemberg, Gegend des Kocher, d. Z. Beschreibung des Festes.

1784 II 281:

Gebiet von Holstein, d. Z. Maien in den Kirchen zu setzen, ist 1784 untersagt worden.

1785 I 513:

Allgem. Beleg zum Maibaum auf dem Kirchweihplatz, um den getanzt wird.

1786 II 265 ff.:

Der Maytag zu Nürtingen im Württembergischen. Eingehender Bericht, d. Z.

1788 I 340 f.:

Mayengang der Schüler zu Marburg, d. Z. Bericht.

Mal, Muttermal

1787 II 423:

Mit 3 rasch abgeschnittenen noch blutenden Aalköpfen wird das Mal nacheinander bestrichen. Die Aalköpfe werden unter der Dachtraufe unter einen Stein vergraben; mit ihrem Verwesen vergeht auch das Mal. — Ironisch kommentierter Abdruck aus dem Lauenburg. Genealog. Kalender für 1788.

Martiniabend

1786 II 269:

Schaumburgisches Gebiet, d. Z. Text der Martinilieder, die von Kindern vor den Häusern abgesungen werden.

¹⁾ Vgl. A. D. B. VII 293.

Montag

1785 II 327:

Lippstadt (Westfalen), d. Z. „Der gemeine Mann“ unternimmt am Montag nichts Neues oder Wichtiges, heiratet nicht, treibt die Herde nicht aus, beginnt nicht mit der Ernte, nicht mit dem Hausbau.

1786 II 267 f.:

Nachricht und Mitteilung aus den Akten zum sog. „Grünen Montag“ (Fest am 31. Juli) der mit dem Hammer arbeitenden Handwerker zu Erfurt.

Musik

1784 I 182:

Fürstbischöfl. Würzburg. Verordnung 1784. Verbot des „Musikhaltens“ und Tanzens in Wirtshäusern am 1. Weihnachts-, Neujahrs-, hl. Dreikönig-, Himmelfahrtstag, am Fronleichnamfest; im Mai (ausgenommen bei Hochzeiten).

Nikolaustag

1788 II 27 f.:

Mittelrheingebiet, d. Z. Eingehende Darstellung des hl. Nikolaus und des Treibens des Pelznickels. Beleg aus dem Hochstift Speyer.

Ostern

1786 II 340:

Gegend von Hildesheim, d. Z. Am Ostersonntag hüpfe die Sonne beim Auf- und Untergang.

Oster- und Pfingstwasser

1786 II 340:

Gegend von Hildesheim, d. Z. Osterwasser, zwischen 12 und 1 Uhr nachts geschöpft, mache schön, erhalte auch das Vieh gesund.

1788 II 56:

Baden-Baden, d. Z. Allgem. Brauch, „die sog. Oster- oder Pfingsttauf(e)“ gleich nach der Weihe zum Schutz gegen zauberische Witterschäden und zu grösserer Fruchtbarkeit auf die Felder zu tragen. 1788 verboten vom Pfarrer, dem sich die Leute „so ziemlich“ fügen. Der Brauch ist, ebda II 27, fast übereinstimmend für den kathol. Teil der Markgrafschaft Baden verzeichnet.

Rose

1790 II 462 ff.:

Kinderling, Joh. Friedrich Aug.: Über das Büssen der Rose. Ein Beytrag zur Geschichte des Aberglaubens.

Scharfrichter

1784 I 148 f.:

d. Z. Ein Scharfrichter kann — nach Meinung des Volkes — gestohlenes Gut nachweisen, den Dieb durch Zauber zur Rückgabe zwingen oder ihm ein Auge aushexen; auch vermag er Hexen zu bannen.

1789 I 329 ff.:

Auszug aus dem Tagebuche eines Nachrichters zu Nürnberg. — Es ist die Hs. des Franz Schmidt (1573—1617); neuerdings hrsg. u. d. T. Maister Franntzn Schmidts Nachrichters in Nürnberg all sein Richten. hrsg. von A. Keller. 1913.

Schiessen

1784 II 389:

bei Adligen Bauernhochzeiten, Braunschweig u. Harzgegend, zu Anfang des 18. Jhdts.

1788 II 56:

Baden-Baden, d. Z. Einstellen des Schiessens der Bürgergarde bei der Fronleichnamsprozession.

1790 I 63:

Hess. Verordnung für die Univ. Marburg 1790. Abdruck¹⁾. „Das Schiessen in der Neujahrs Nacht bleibt aber bey zehn Thaler Strafe verboten, welche Strafe auch die zu erlegen haben, auf deren Stuben geschossen worden.“

Schlüsselprobe

1785 II 221:

Gebiet von Hildesheim, d. Z.

Schwanger

1786 II 340:

Gebiet von Hildesheim, d. Z. Eine Schwangere geht unter keiner Leine durch, vermeidet sogar jeden hängenden Bindfaden, da das Kind sonst dem Galgen verfalle.

Sense. Sichel

1786 II 91 f.:

Beleg aus den „Clevischen, Märkischen und sonstigen Gegenden“, d. Z. Über den Gebrauch der Sense beim Mähen des Getreides. Beschreibung der Sense. Keine Erntebräuche!

Spinnstube

1784 I 69:

Bamberg. Würzburg. Edikt aus d. J. 1783: Jede Art von Spinnstuben wird aufs strengste untersagt. Auch in Einzelheiten wichtige Verordnung!

Vgl. 1785 I 539:

Schweinfurter Verordnung 1735: ... „das wider alle unsere öftere wohlgemeinte obrigkeitlichen Verordnungen in vollem Strom wieder eingetretene Nachtstreunen der unverheiratheten Personen beyderley Geschlechts“ ...

1786 II 296 ff.:

Wertvolle Abhandlung Über Spinnstuben, o. Verf.

Storch

1784 I 423:

Beleg aus d. J. 1704, ohne nähere landschaftliche Bestimmung: der Turmwächter verkündet die Ankunft des ersten Storches und erhält dafür einen Reichstaler.

Tagwählerei

1790 I 239:

in der Diözese Rötteln zu Blansingen (Oberbaden); aus dem Bad. Synodalbefehl 1789.

Tanz

1784 I 182:

Fürstbischöfl. Würzburg. Verordnung 1784. s. Beleg unter Musik. Ebda folgt noch, dass an Sonn- und andern Festtagen nach 5 Uhr nachm. getanzt werden dürfe.

Tata

1784 II 415:

im Fürstenbergischen Gebiet, um Stühlingen, d. Z. Wenn der Mann seine Frau schlecht behandelt, sie prügelt, wird er gewarnt: Der Tata kommt! Dieser ist ein scheußliches Bild, das die jungen Burschen des Dorfes vor die Tür setzen. Dann stürmen sie das Haus und verprügeln den Mann.

¹⁾ Durch reinen Zufall find ich, dass diese „Verordnung“ — fast vollständig — wieder abgedruckt ist: Hessenland 16 (1902) 11 ff.

Taufe

1784 II 193:

Gegend von Solingen, d. Z. Mit wichtigen Einzelheiten.

1785 I 148:

Zur Taufe unehelicher Kinder im Nürnbergischen, Magdeburgischen, Halberstädtischen Gebiet, d. Z. Wertvolle Zeugnisse, auch zur Namengebung. Beleg für das zweckeln im Nürnbergischen.

1785 II 327 f.:

Lippstadt (Westfalen), d. Z. Segen nach der Taufe (Ref.-Protest.) ist unerlässlich, sonst stirbt das Kind früh oder „kann Gespenster und sogenannte Vorgeschieden sehen“. Das zweite Gesicht hat auch, wer während des Gottesdienstes am Sonntag geboren wird, wenn er nicht Theologie studiert.

1786 I 224 ff.:

Etwas über den Exorcismus bey der Taufe. — Einige Belege aus Kirchenordnungen von Augsburg und Schwäbisch-Hall seit XVI. Jhdt.

1786 II 340 f.:

Gebiet von Hildesheim, d. Z. Kinder, die ohne Taufe sterben, sind verdammt, zwischen Himmel und Erde zu schweben.

1788 I 425:

Beleg aus d. J. 1744 über eine Meertaufe, die ein weitgewanderter und umhergetriebener Weissgerber in seinem unterhaltsamen Tagebuch vermerkte. Er hatte sich auf einem Grönlandischen Walfischfänger anwerben lassen: „wurden alle . . . getauft, nämlich man musste sich auf ein Stück Holz setzen, welches an ein Seil vestgemacht ist. Daran hielt man sich und musste von der Raa in das Wasser laufen, oder man musste nach Verhältniss seines Soldes etwas an baarem Gelde geben; welches mich einen Schilling oder 6 Stüber gekostet hat. . . .“

Teufelsverschreibung

1784 II 47:

Wesel, d. Z. Ein Barbiergesell will mit dem Teufel paktieren, wenn er ihm Geld verschaffe.

1784 II 410:

Halberstadt, 1745. Ein „verdorbener Jurist und gewesener Amtsschreiber“ und ein Schuhflicker kamen durch die Lektüre von Fausts Höllenzwang darauf, mit dem Teufel ein Bündnis einzugehen. Auszug ans den Akten. Der Fall beweise, dass „damals noch selbst ein Mensch, der studiert hatte, an dergleichen Abgeschmacktheiten glauben konnte.“

Tod

1785 II 327:

Lippstadt (Westfalen), d. Z. „Ist der gemeine Mann beym Tode eines Menschen gegenwärtig, so übt er erst bey dem Halbsterbenden die grausame Sitte aus, ihm das Küssen unter dem Kopfe wegzuziehen, in der guten Meinung, ihm den Tod leichter zu machen; und gibt er dann den letzten Hauch von sich, so öffnet er sogleich ein Fenster, weil er glaubt: die Seele könne sonst nicht aus der Stube herauskommen.“

ebda 328 f.:

„Stirbt jemand unter den gemeinen Leuten, so müssen Menschen und Vieh in dem Hause sogleich geweckt, ihnen der Tod verkündigt, des Verstorbenen Geräthschaften in Bewegung gesetzt und noch andere Cerimonien vorgenommen werden, weil sonst Menschen und Vieh auch

bald sterben und die Geschäfte einen unglücklichen Fortgang haben.“ Von dem Sterbefall eines Schmiedes, der hier als Beleg steht, wird noch der Spruch mitgeteilt: „Der Herr ist tod.“ Und ausdrücklich wird nachgetragen, dass auch den Bienen „feyerlich“ der Tod des Hausherrn angesagt wird.

Zusatz: ebda 329:

Sterbe in Frankfurt ein Weinhändler, so werde an den Fässern geklopft und gesagt: „Der Herr ist tod.“

1786 II 340:

Gegend um Hildesheim, d. Z. Den Mund eines Toten darf kein Band oder sonst etwas berühren, weil er daran kaue und dadurch die Familie aussterben müsse.

1789 II 86:

Im österreich. Istrien, d. Z. Klageleute bei der Beerdigung. Die Verwandten des Verstorbenen küssen und umarmen den Toten bis zur Bestattung.

Sankt Urbanstag und Fest

1784 I 423:

Esslingen, d. Z. Kinderumzug mit einer Puppe („Urbe“), die aber bei einfallendem Regen in den Marktbrunnen geworfen wird.

1785 I 149:

Gleches wird aus dem Ober-Elsass gemeldet. Ähnliches aus Basel, wo das Bild des Heiligen auf einem Brunnen mit Blumen geschmückt ist. Aber auch hier Umzug der Jugend.

1788 II 57:

Baden-Baden. „Sonst, und bis auf dieses Jahr, hängten die Rebleute auf Urbanstag, einige schöne Reben oder Traubensamen am Bildniss des hl. Urbanus auf.“ Dann Zug von Haus zu Haus und Verzehren der Gaben. „Diess ist heuer nicht mehr geschehen.“

Salzburgische Consistorial-Verordnung¹⁾.

1784 I 118 ff.:

Abdruck dieser höchstwichtigen Verordnung aus d. J. 1783.

Verordnungen bei Hochzeiten, Trauerfällen usw.; über Kleidertracht der Geistlichen usw. Vorschläge zu einfacherer Traueralkleidung

1785 I 69:

Verordnung von der kais. kön. [Oberösterr.] Landesregierung, wie sich in Ansehung der Unterthanszehrungen, und Hochzeiten künftig zu benehmen sey. 1784. — Abdruck.

1785 I 525 ff.:

Hohenlohe-Ingelfingische Leichen- und Trauer-Ordnung. 1784. — Erneuerte Fürstl. Ötting-Ötting und Ötting-Spielbergische Hochzeiten-, Kindtaufen- und Leichen-Verordnung. 1785. 1. Von Eheberedungen. Heyratsanträgen und Hochzeiten. 2. Von Kindtaufen und Gevatterschaften. 3. Von Leichen und Trauerfällen. — Abdruck.

1787 II 251 ff.:

Bischöfliche Regensburgische Verordnungen: 1. Die Kleidertracht der Geistlichen betr. 2. 3. 1787. — Abdruck.

¹⁾ Die in diesen „Verordnungen“ enthaltenen zahlreichen und volkskundlich wertvollen Einzelheiten sind nicht unter die Stichworte aufgenommen.

1787 II 360 f.:

Sachsen Gothaische Verordnung wegen der Tänze und öffentlichen Lustbarkeiten in der Adventszeit. 1787. — Abdruck.

1788 I 350 ff.:

Erneuerte Castellische Verordnung ... 1. Bey Heyrathswegen. 2. Bey Hochzeiten. 3. Die Kindtaufen. 4. Bey Todesfällen und Leichenbegängnissen. 5. In Ansehung der Kleidung und Gastmahle oder des Essens und Trinkens. 6. Die Metzelsuppen betr. 7. Das Spielen. 8. Das Tanzen. 9. In den Wirthshäusern und Schenken. 10. Das Leikauftrinken bey Kaufen und Verkaufen. 11. Der Samstags Trunk. 12. Die Dienstboten und Wäscherinnen. 13. Das Herumschicken und Herumlaufen der Kinder und Erwachsenen zur Advents- und Weynachts- und Neujahrszeit. 14. Das Mayenstecken, wie auch das Schiessen in der Neujahrsnacht, bey Hochzeiten und Kindtaufen. 1787. — Abdruck.

1788 I 371 ff.:

Leiningische Leichen- und Trauerordnung. 1788. — Abdruck.

1788 II 121:

Quedlinburg, d. Z. Man habe sich entschlossen, die schwarzen Trauerkleider abzulegen und nur schwarzen Flor um den linken Arm bezw. schwarzes Band um den Kopf zu tragen.

1788 II 263 ff.:

Patriotischer Vorschlag der Frankenthaler Lesegesellschaft zur Abstellung der Trauerkleidung und des Leichengeprängs, im Jahr 1788.

1789 I 283 ff.:

Brandenburg-Onolzbachische Verordnung die Abstellung versch. Missbräuche bey Trauerfällen und Beerdigungen betr. 1789. — Abdruck.

1789 I 361 ff.:

Meusel, J. G.: Nachricht von Abschaffung der Trauer in Erlangen, 1788.

1789 II 255 ff.:

Convention des Adels zu Bayreuth wegen der Kindtaufen u. Gevatter-schaften. 1789. — Abdruck.

1790 I 316 ff.:

Ist der schwarze Rock entbehrlich?

1790 I 434 ff.:

Nachricht von der in Homburg v. d. H. freywillig abgeschafften Trauer.

1790 II 87:

Meusel: Anmerkungen ..., zu 1790 I 316 ff. Dazu die Entgegnung: 1791 I 260 ff. Und endlich: Von einem, der noch nichts darüber gesagt hat:

1792 I 453 f.

1790 II 260 ff.:

General-Verordnung, die Pfalz-Sulzbachische Trauerordnung betr. 1790. — Abdruck.

Viehsegen

1788 II 27:

Mittelrheingebiet, d. Z. Brotweihe an St. Agathentag. Das Rindvieh erhält geweihtes Brot beim ersten Weidgang, dass es „guten Nutzen gebe und von Hexerey frey bleibe“. Der Brauch sei bes. im Unterelsass üblich.

Viehseuche

1785 I 416:

Salzburg, 1732 Verordnung, dass bei Seuchen das Vieh benediciert werden solle. — Dem wird die neueste Salzburgische Verordnung gegenübergestellt, nach der jedes Besegnen der Menschen und des Viehs untersagt wird.

1785 I 502:

Bacharach, d. Z. Selbst Reformierte lassen für ihre kranke Kuh eine Messe bei den Kapuzinern lesen!

Vogelschiessen u. Schützengesellschaften¹⁾

1784 II 192:

Düsseldorf, d. Z., als alte Sitte der Bürgersöhne: wer 3 Jahre den Preis gewinnt, ist auf 25 Jahre von allen Abgaben befreit.

1785 II 267 f.:

Stralsund, d. Z. Eingehende Beschreibung.

1787 II 162 ff.:

Wernigerode, d. Z. Ausführliche Darstellung und Berichtigung einer Anzeige 1786 I 374.

1791 II 719:

In Jena „vor einigen Jahren“, „wegen der vielen Unordnungen und Ausschweifungen“ abgeschafft. Darum gehen die Studenten zum Vogelschiessen, das nach Johannis gehalten wird, nach Rudolstadt, Eisenberg und Cahle.

1792 II 876 f.:

Gedanken über die sog. Schützengesellschaften. — Früher waren sie berechtigt, jetzt aber sollen sie abgeschafft werden, da sie von der Arbeit abhalten und viele Kosten verursachen.

Wallfahrtsorte Walldürn und eine Reihe anderer in Baden, Franken, Hessen, am Rhein, Mosel: 1784 I 337 ff. — Marienrode: 1784 I 232.

Weihnachten

1787 II 159:

Quedlinburg, d. Z. Eingehende Darstellung des Unfugs während der Christmette, die darum 1786 aufgehoben wurde.

Weiter wichtige Einzelheiten zum bürgerlichen Leben und Treiben, zur Beurteilung des Verbots.

Weisse Frau [im Berliner Schloss]

1786 I 289 f.:

Berichtigung zur „Anekdot“ der *Cahiers de lecture* Gotha 1786.

Wetteraberglaube und Wetterregeln

1784 II 425:

„Wenn ein Hochgewitter entsteht, laufen an vielen Orten im Salzburgischen die Geistlichen stracks in die Kirche, greifen nach ihrem Herrgott in der Monstranz, stehen damit unter der Kirchthüre, und kreuzen in der Luft hin und her. Zieht nun das Wetter ohne Schaden vorüber und geschiehts einigemal, so heisst der Geistliche schon wettergerecht. Für diesen wichtigen Dienst ... darf er nachher sammeln, und er bekommt Getreide, Hanf, Flachs ...“

¹⁾ „... ein in aller Rücksicht verderblicher Gebrauch sind die sog. Scheibenschiessen in mehrern Gegenden des Mittelrheins; sie werden meist an Sonn- und Feyertagen gehalten ...“

1788 II 29.

1787 I 51 f.:

Abdruck der Bauernregeln für die 12 Monate aus dem Anspachischen Curiosen Zeit- und Historienkalender 1787.

1787 I 459:

Abdruck der von der Hochfürstl.-Hessischen Gesellschaft des Ackerbaus ... für 1789 gestellten Preisaufgabe: Welche von den sog. alten Bauernregeln ... sind ... schädliche Vorurtheile, oder als nützlich bestätigte Erfahrungen?

Wetterläuten

1784 I 66:

Nürnberg, d. Z. „Schon im vorigen Sommer ist bey Gewittern nicht mehr geläutet worden.“

1784 II 138:

Gebiet von Ansbach, d. Z. Abgeschafft „nicht durch ein Verbot, sondern durch einen Befehl an sämmtliche Ämter und Pfarreyen, solches durch einleuchtende Vorstellungen bey den Pfarrgemeinden zu bewürken.“

1784 II 138:

Gebiet von Fulda, d. Z. Gänzlich eingestellt. Um jedoch zu einem Gebet zu ermuntern, sollen in den Pfarrkirchen bei nahendem Gewitter die Glocken 3 mal angeschlagen werden.

1788 II 57:

Baden-Baden. „Schon vor einigen Jahren ist das ... Wetterläuten ... abgestellt worden.“ Man gibt nur noch ein Glockenzeichen zum Gebet bei nahendem Gewitter.

Wettkauf

1789 II 79:

Billigheim [bei Bergzabern], d. Z. Bürgerssöhne und -töchter veranstalten am Jahrmarktstag Wettkauf, den das — hier geschilderte — Wettpurzeln der Buben beschliesst. Daher habe das Fest den Namen Purzelkirchweihe erhalten.

Wettrennen zu Pferd

1784 I 46:

Beleg aus dem alten Nürnberg. Annalen z. J. 1477. Mit dem Rennen ist ein Glückshafen verbunden.

1788 II 261:

Maitingen (b. Augsburg), d. Z. Ausführliche Schilderung eines Bauernburschenwettrennens, anlässlich einer Bauernhochzeit.

Zitrone

1785 I 305:

Aus der Lebensbeschreibung eines um 1770 zu Wurzen i. S. hingerichteten Mörders, der als Letztes eine Zitrone erbittet, um daran zu riechen, wenn ihn auf dem Wege zum Richtplatz eine Schwäche ankomme.

Zwiebel

1784 II 368:

Aus einer Reisebeschreibung im Elsass, d. Z.: „Viele Leute haben mir versichern wollen, dass sie [die Zwiebel] gar ein Präservativ gegen die Pest sey, wenn man sie an sich trüge oder häufig in seinem Hause aufhänge, sie zöge die vergiftete Luft an sich, und würde bald schwarz davon.“ Eine Bemerkung über den starken Anbau der Zwiebel im Elsass folgt.

Berlin.

Otto Basler.